

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24181, 19/24903, 19/25170 Nr. 1.7 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Sanierungs- und Insolvenzrechts
(Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Judith Skudelny,
Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20560 –**

**Unverschuldete Insolvenzen vermeiden und überlebensfähige
Unternehmen sichern – Für ein modernes und effizientes
Restrukturierungsrecht**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Claudia Müller,
Katharina Dröge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24379 –**

**Coronabedingte Insolvenzen vermeiden – Ein vereinfachtes
Restrukturierungsverfahren für kleine und mittlere Unternehmen**

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/25303 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Karl-Heinz Brunner, Fabian Jacobi, Judith Skudelny, Gökay Akbulut und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/24181** in seiner 191. Sitzung am 18. November 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/24903** wurde mit **Drucksache 19/25170 Nr. 1.7** vom 11. Dezember 2020 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20560** in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/24379** in seiner 191. Sitzung am 18. November 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24181 in seiner 103. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Vorlage auf Drucksache 19/24903 hat er einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/24181 am 28. Oktober 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 4 einer nachhaltigen Entwicklung – Nachhaltiges Wirtschaften stärken. Die Aussage zur nachhaltigen Entwicklung sei plausibel. Der Entwurf stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und entspreche dem Prinzip 4. Eine Prüfbewertung sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20560 in seiner 98. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/24379 in seiner 98. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 19/24181 und 19/20560 durchzuführen. In seiner 112. Sitzung am 18. November 2020 hat er auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 19/24379 in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung einzubeziehen. Die öffentliche Anhörung fand am 25. November 2020 statt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Lucas F. Flöther	Fachanwalt für Insolvenzrecht, Halle
Mechthild Greve	Bundesrechtsanwaltskammer Fachwältin für Insolvenzrecht, Koblenz
Petra Heidenfelder	Fachwältin für Insolvenzrecht, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Stephan Madaus	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht
Dr. Christoph Niering	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V., Berlin Vorsitzender des Vorstands
Lutz Paschen	Rechtsanwalt, Berlin
Prof. Dr. iur. Christoph Thole	Universität zu Köln Institut für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Andrej Wroblewski	IG Metall Vorstand, Fachbereich Sozialpolitik, Ressort Arbeits- und Sozialrecht, Frankfurt am Main

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 114. Sitzung vom 25. November 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksachen 19/24181 und 19/24903 in seiner 123. und 124. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der 124. Sitzung in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben, und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/20560 in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/24379 in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) in geänderter Fassung als einen entscheidenden Regulierungsschritt zur Stabilisierung des Wirtschaftslebens. Insbesondere die Schaffung des Unternehmensstabilisierungs- und Unternehmensrestrukturierungsgesetz (StaRUG) sowie die Änderungen in der Insolvenzordnung stellten einen grundlegend neuen Ansatz in der deutschen Rechtsordnung zugunsten einer vorgerichtlichen Sanierung mit Hilfe eines Restrukturierungsverfahrens zur Vermeidung von Insolvenzverfahren dar. Sie betonte, dass insbesondere die mit dem Änderungsantrag geschaffenen Möglichkeiten der Beteiligung eines Gläubigerrates sowie gruppeninterner Drittsicherheiten weitere Insolvenzen vermeiden könnten. Die Vorschläge aus der Anhörung am 25. November 2020 sowie aus den umfassenden Berichterstattergesprächen hätten Eingang in den Änderungsantrag gefunden, insbesondere seien die Regelungen zur einseitigen Vertragsbeendigung sowie zur Bestellung eines Sondersachwalters gestrichen worden, womit das Verfahren maßgeblich verschlankt werde. Sie unterstrich die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die von der verspäteten Auszahlung der Wirtschaftshilfen betroffen seien, um einen weiteren Monat als eine entscheidende, vertrauensbildende Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Krise. Sie nannte weitere wichtige Regelungen, wie solche zur Sicherung der Gläubigergleichbehandlung bei staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, solche betreffend das Vergütungsmodell bei den Restrukturierungsbeauftragten zugunsten der Transparenz der Kosten sowie solche zur Erweiterung der Liquiditätsplanungshilfen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), als entscheidende Schritte in die richtige Richtung. Sie begründete die kurzfristig eingebrachte überarbeitete Fassung des Änderungsantrages, die eine erneute Befassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz erforderlich gemacht hatte, mit der Notwendigkeit der Klarstellung hinsichtlich des Adressatenkreises der coronabedingten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Januar 2021. Mit der aktualisierten Änderung werde präzisiert, dass auch diejenigen Unternehmen von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht profitieren könnten, die aus technischen Gründen ihren Antrag auf die sogenannten staatlichen „November- und Dezemberhilfen“ nicht mehr im Jahr 2020 stellen konnten, wobei diejenigen auszunehmen seien, bei denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe bestehe oder die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändere.

Die **Fraktion der AfD** bewertete den Grundansatz des Gesetzes, gesetzliche Regelungen zur präventiven Insolvenzvermeidung zu schaffen, als sinnvoll, sah jedoch noch Defizite, auf die auch in der Anhörung hingewiesen worden sei. Zwar sei zu begrüßen, dass die Möglichkeit der einseitigen Vertragsbeendigung durch den Änderungsantrag noch aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden sei. Andere Fehler bestünden jedoch weiterhin. So werde insbesondere der Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung weiter verwässert. Insgesamt könne sie sich daher zu dem Gesetzentwurf nur enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte heraus, dass das StaRUG keine adäquaten Antworten auf die besondere Situation der in Folge der Corona-Pandemie zahlungsunfähigen Unternehmen oder jener Unternehmen, die von einer Zahlungsunfähigkeit bedroht seien, biete. Sie sprach sich für eine Verschiebung der umfassenden Gesetzesreform um ein Vierteljahr aus. Gegenwärtig müsse das Augenmerk zunächst auf die Bewältigung der aktuellen Krise, insbesondere die Situation der KMU, gelegt werden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht um einen weiteren Monat sei insoweit, insbesondere mit Blick auf die Kleinstunternehmen, unzureichend. Vielmehr benötigten KMU und Kleinstunternehmen, insbesondere in der aktuellen Situation, weitere Beratungsmöglichkeiten, da die nach aktueller Rechtslage bestehenden Beratungsangebote für sie in der Regel nicht finanzierbar seien. Sie räumte ein, dass der Gesetzentwurf angesichts des diversen Meinungsbildes, das in der Anhörung deutlich geworden sei, eine grundsätzlich sorgfältig ausgearbeitete und konsensfähige Gesetzesgrundlage biete, ihr Abschluss in der aktuellen Situation aber eine falsche Prioritätensetzung darstelle. Deutliche Kritik äußerte sie an dem überarbeiteten Änderungsantrag und dem Verfahren der erneuten Abstimmung über den geänderten Gesetzentwurf. Nach der Überarbeitung des Änderungsantrages werde die Frage, ob die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden könne, an das Vorliegen von Programmierungsproblemen bei der Auszahlung der „November- und Dezemberhilfen“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geknüpft, die im zehnten Monat der

Corona-Pandemie nicht mehr nachvollziehbar seien. Diese Änderung schaffe Unsicherheit statt Klarheit, weshalb sie den so geänderten Gesetzentwurf ablehnen müsse.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete das durch den Änderungsantrag geänderte Gesetz als guten Kompromiss. Insbesondere die Streichung der Regelungen zur einseitigen Vertragsbeendigung, die für die Vertragspartner zu unkalkulierbar gewesen wäre, sowie der Haftungspflichten des Geschäftsführers, die deutlich zu früh angesetzt hätten, habe eine weitere Verbesserung des Gesetzes mit sich gebracht. Sie räumte aber ein, dass mit Blick auf KMU an einigen Stellen im Gesetz weiter nachgesteuert werden müsse. Etwa über eine Hilfestellung bei der Liquiditätsplanung durch Schaffung eines vereinfachten Formulars werde nachgedacht, um dem Unternehmer das Verfahren zu erleichtern. Sie stellte die Regelungen zur Offenlegung der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten und des Insolvenzverwalters als weitere wichtige gesetzliche Neuerungen heraus, um die Kostenplanung der Gläubiger zu erleichtern. Der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielt sie entgegen, dass der Gesetzentwurf mit der vorübergehenden Beibehaltung der Erleichterungen im Eigenverwaltungsverfahren für KMU sowie der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durchaus der besonderen Situation in Folge der Corona-Pandemie gerecht werde. Sie bedauerte, dass eine zunächst geplante Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit gegenüber den Ländern nicht durchsetzbar gewesen und deshalb aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden sei. Mit Blick auf die jüngsten Erfahrungen im Fall Wirecard befasse sich die Koalition auch mit Änderungen hinsichtlich der Zeugnisverweigerungsrechte von Wirtschaftsprüfern bei eröffneten Insolvenzverfahren. Da zu dieser Frage aber Beschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof anhängig seien, solle deren Ausgang abgewartet werden, bevor eine etwaige weitere Befassung mit dem Thema erfolge.

Die **Fraktion DIE LINKE** begründete ihre Enthaltung damit, dass sie zwar den Ansatz des Gesetzentwurfs im Umgang mit unternehmerischem Scheitern begrüße, wie insbesondere die Einführung von Restrukturierungsplänen zur Abwendung einer Insolvenz sowie die Tatsache, dass Arbeitnehmeransprüche von Vollstreckungs- und Verwertungssperren ausgenommen seien. Es bedürfe aber weiterer Klärstellungen, etwa im Hinblick auf das Gläubigerantragsrecht und auf die Bestellung von Gewerkschaften in Gläubigerausschüssen. Als großen Mangel des Gesetzes bezeichnete sie den Ausschluss von Beteiligungsrechten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen von Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen. Den Änderungsantrag lehne sie ab, da sie die kurzfristige Einbringung in den Ausschuss als undemokratisches Verfahren bewerte.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich der Kritik der Fraktion DIE LINKE hinsichtlich der Kurzfristigkeit der Einbringung des Änderungsantrages an. Sie begrüßte die Streichung der Regelungen zur Möglichkeit einer einseitigen Vertragsbeendigung als einen Gewinn für die Vertragsfreiheit sowie die Herausnahme der Regelungen zum Sonderinsolvenzverwalter, die insbesondere Insolvenzverwalter kritisiert hätten, durch den Änderungsantrag. Sie bedauerte zugleich, dass die seit langem geforderte Zentralisierung der Insolvenzgerichte aufgrund des Vetos der Länder nicht gelungen sei. Sie äußerte ihre Befürchtung, dass die weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu einem Heranwachsen der Bugwelle an Insolvenzen führen werde. Deshalb lehne sie den Gesetzentwurf ab, auch wenn sie durchaus gute Ansätze in dem Gesetzentwurf sehe.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen wird, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/24181 Bezug genommen.

A. Allgemeines

In den folgenden Punkten haben sich die Beratungen des Ausschusses nicht in Änderungen des Entwurfs niedergeschlagen.

Die Erörterungen der Regelungen zur Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten waren geprägt von der Frage, ob und aus welchen Gründen sich ein von der Insolvenzverwaltervergütung abweichendes Vergütungsmodell empfiehlt und wie sich die Angemessenheit und Transparenz der Kosten im Allgemeinen und der Vergütung im Besonderen sicherstellen lässt. Der Ausschuss schließt sich im Grundsatz den Erwägungen an, die dem im Regierungsentwurf vorgesehenen stundensatzbasierten Vergütungsmodell zugrunde liegen. Die Tätigkeit des Beauftragten ist nicht vermögensbezogen und weist in vielen Punkten strukturelle Ähnlichkeiten zur Tätigkeit von Gutachtern auf. Zudem ist das Aufgabenspektrum des Restrukturierungsbeauftragten deutlich weniger umfangreich

als das eines Sachwalters. Schließlich spiegelt die stundenbasierte Vergütung die Nähe des Restrukturierungsverfahrens zur Praxis der freien Sanierung wider, in der ebenfalls nach Zeitaufwand abgerechnet werden kann. Der Ausschuss verkennt dabei nicht die von einigen vorgetragene Sorge, dass ein stundensatzbasiertes System den Fehlanreiz setzen könnte, zwecks Maximierung der Vergütung möglichst viele Arbeitsstunden abzurechnen. Er geht jedoch davon aus, dass die im Entwurf verankerten Mechanismen zur Bestimmung der Vergütung verlässliche Vorkehrungen zur Kontrolle der Kosten und deren Begrenzung auf ein angemessenes Niveau enthalten. Zu diesen gehört die ex-ante-Festlegung von Stundenbudgets und Höchstgrenzen, die sich nach dem zu erwartenden Aufwand bemessen müssen und deren Erhöhung nur in begründeten Fällen erfolgen kann. Als flankierende Maßnahme zur Verbesserung der Kostentransparenz soll zudem sichergestellt werden, dass den Gläubigern mit dem Planangebot auch Angaben zu den bereits angefallenen und den noch zu erwartenden Kosten der Restrukturierungssache einschließlich der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten zu machen sind (vgl. die Ergänzung von § 17 Absatz 1 Satz 2 StaRUG-E). Der Ausschuss hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass Gläubiger bei ihrer Entscheidung über die Zustimmung zum Plan auch die Kosten berücksichtigen und damit mittelbar Einfluss auf eine kosteneffiziente Bearbeitung nehmen können.

Soweit es die Konkretisierung der Insolvenzeröffnungsgründe der Überschuldung und der drohenden Zahlungsunfähigkeit sowie deren Abgrenzung voneinander betrifft, sieht der Ausschuss Bedarf dafür, die Funktionsweise dieser Tatbestände und deren Auswirkungen auf die Restrukturierungs- und Insolvenzpraxis zum Gegenstand der vorzunehmenden Evaluation zu machen. Nach wie vor bestehen unterschiedliche Auffassungen insbesondere zur Frage, ob die Überschuldung überhaupt als Pflichtantragsgrund beibehalten werden soll oder ob sie umgekehrt gar wieder verschärft werden sollte.

Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit der Erörterung der Erfordernisse im Zusammenhang mit der Restrukturierung und Insolvenzbewältigung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erwogen, ob den KMU neben der nach dem StaRUG zur Verfügung zu stellenden Checkliste für Restrukturierungspläne auch Hilfen für die Liquiditätsplanung zur Verfügung gestellt werden sollten, die dazu beitragen könnten, dass KMU Sanierungs- und Restrukturierungsbedarf frühzeitiger erkennen und notwendige Schritte früher einleiten, als dies bislang der Fall ist. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, in welcher Form eine sachgerechte Hilfestellung geleistet werden kann, und bis zum 31. Dezember 2021 einen konkreten Vorschlag vorzulegen.

Der Ausschuss hat sich anlässlich der Causa Wirecard jenseits des Gegenstands des Regierungsentwurfs auch mit Zeugnisverweigerungsrechten von Wirtschaftsprüfern bei eröffneten Insolvenzverfahren befasst. Im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages haben sich die Abschlussprüfer trotz Schweigepflichtentbindung durch den Insolvenzverwalter auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Da hierzu Beschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof anhängig sind, soll deren Ausgang abgewartet werden, bevor eine etwaige weitere Befassung mit dem Thema erfolgt.

B. Zu den Änderungen

Nicht eigens erläutert werden Verweisaktualisierungen aufgrund von Streichungen und anderen Änderungen. Bezugnahmen auf die Entwurfsbestimmungen in der Fassung der Empfehlungen des Ausschusses werden durch den Zusatz [neu] oder „E“ kenntlich gemacht, Bestimmungen des Regierungsentwurfs werden mit dem Zusatz [alt] oder „RegE“ bezeichnet.

Zu Artikel 1 – Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetzes – StaRUG

Streichung der §§ 2 und 3 [alt]

Die Regelungen zu den an die drohende Zahlungsunfähigkeit anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger (§§ 2 und 3 StaRUG-RegE) wurden mit Blick auf ihr unklares Verhältnis zu den im Gesellschaftsrecht verankerten Sanierungspflichten gestrichen. Die Streichung erfolgt in dem Verständnis, dass sie keine Haftungslücken hinterlässt. Zwar werden die an die Überschuldung knüpfenden Haftungs- und Sanktionsnormen künftig an Gewicht verlieren, da der Anwendungsbereich des Überschuldungstatbestands infolge der Verkürzung des relevanten Prognosezeitraums auf zwölf Monate nicht unerheblich eingeschränkt wird. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass das Bedürfnis nach Gläubigerschutz, das mit der Rückbildung der davon betroffenen gläubigerschützenden Haftungsnormen einhergeht, durch die gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen aufgefangen werden wird.

Zu § 2 Absatz 4 [neu]

Die Einbeziehung gruppeninterner Drittsicherheiten dient der Erleichterung von Konzernrestrukturierungen, indem die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auf der Ebene des die Sicherheit stellenden Konzernunternehmens vermieden werden. Diese Erwägungen treffen auch dann zu, wenn es sich bei dem die Sicherheit stellenden Unternehmen nicht um ein Tochterunternehmen des Schuldners handelt. Es genügt, dass das die Sicherheit stellende Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes mit dem Schuldner verbunden ist. Die Änderung greift diesen Gedanken auf und ermöglicht so insbesondere die Einbeziehung von Sicherheiten, die vom Mutterunternehmen oder von einem Schwesterunternehmen gestellt worden sind. Die Interessen der betroffenen Gläubiger werden auch in diesen Konstellationen durch das Erfordernis einer angemessenen Entschädigung hinreichend geschützt.

Zu § 4 Nummer 1 [neu]

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nicht nur Forderungen im engeren Sinn, sondern auch Rechte wie insbesondere Anwartschaften aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung von der Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan ausgenommen sind.

Zu § 6 Absatz 3 [neu]

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 4 StaRUG-E.

§ 7 Absatz 4 [neu]

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf mit dem Insolvenzplanverfahren hergestellt. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger soll nun auch im Restrukturierungsrahmen ausdrücklich ausgeschlossen werden (vgl. § 225a Absatz 2 Satz 2 InsO). Die Regelung im Regierungsentwurf, nach welcher für widersprechende Gläubiger eine Barabfindung vorzusehen war, hätte Probleme bei der Konkretisierung des angemessenen Maßstabs zur Bestimmung der Höhe des Abfindungsanspruchs aufgeworfen.

Zu § 15 Absatz 4 [neu]

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 4 StaRUG [neu].

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 [neu]

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der von den Planbetroffenen vorzunehmenden Bewertung der Eignung des Restrukturierungsplans zur Sicherung oder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit des Schuldners ist die Höhe der Kosten der Restrukturierungssache einschließlich der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten. Denn zum einen belasten diese Kosten die ohnehin schon angespannte Liquidität des Schuldners. Zum anderen sind sie bei wirtschaftlicher Betrachtung von den Planbetroffenen mitzufinanzieren. Denn der um die Restrukturierungskosten erhöhte Finanzierungsbedarf erhöht den Bedarf an Sanierungsbeiträgen der Planbetroffenen. Deshalb hat der Schuldner eine vollständige Information der Planbetroffenen über die bereits angefallenen und noch zu erwartenden Restrukturierungskosten sicherzustellen. Zu den betroffenen Kosten gehören auch die Aufwendungen, die der Schuldner für von ihm beauftragte Sanierungsberater tätigt.

Zu § 28 Absatz 1 Satz 2 [neu]

Die Ergänzung stellt klar, dass die Durchbrechung des in § 27 Absatz 1 Nummer 3 StaRUG [neu] verankerten Gleichbehandlungsgebots im Verhältnis von gleichrangigen Gruppen jedenfalls dann nicht sachgerecht ist, wenn die überstimmten Gläubiger die Hauptlast der von den Gläubigern der betroffenen Rangklasse insgesamt zu leistenden Sanierungsbeiträge zu tragen haben. Entfallen gruppentübergreifend betrachtet auf die überstimmten Gläubiger mehr als 50 % der in der Rangklasse betroffenen Restrukturierungsforderungen, so soll eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den übrigen Gruppen von Gläubigern derselben Rangklasse nicht möglich sein. Aus dieser Begrenzung ist nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass eine Durchbrechung des Gleichbehandlungsgebots stets und ohne weiteres sachgerecht ist, wenn auf die überstimmte Gruppe weniger als 50 % der betroffenen Restrukturierungsforderungen der betroffenen Rangklasse entfallen. Auch in diesem Fall kann die Grenze der Sachgerechtigkeit überschritten sein, wenn sich die zusätzlichen Lasten, die der überstimmten Gruppe aufgebürdet werden, als übermäßig darstellen. Der Umstand allein, dass die hierdurch betroffenen Forderungen im Zusammenhang mit staatliche Fördermaßnahmen stehen (zum Beispiel durch KfW und andere Förderbanken gesicherte Darlehen, Stützungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und sonstige staatliche Stützungsmaßnahmen

zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie), ist für sich keine Rechtfertigung einer im Widerspruch zu § 27 Absatz 1 Nummer 3 StaRUG [neu] stehenden Belastung im Vergleich zu den bessergestellten Gläubigern.

Zu § 28 Absatz 2 Nummer 1 [neu]

Die Ergänzung der Nummer 1 dient dazu, insoweit einen Gleichlauf zu § 245 InsO herzustellen, als an die Stelle der fünfjährigen Bindungsfrist eine kürzere, für den Planvollzug vorgesehene Frist treten kann.

Zu Kapitel 2 (Amtliche Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die auch sonst im StaRUG verwendete Terminologie.

Zu § 29 Absatz 2 [neu]

Bei der Streichung der früheren Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 51 bis 55 StaRUG-RegE betreffend das Instrument der Vertragsbeendigung.

Zu § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 [neu]

Die Regelung stellt klar, dass die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts auch im Wege der Rechtsverordnung nur einem Amtsgericht zugewiesen kann, welches für Regelsolvenzverfahren zuständig ist.

Zu § 34 Absatz 2 Satz 3 [neu]

Mit der Regelung wird der Forderung des Bundesrats nachgekommen, auch länderübergreifende Zuständigkeiten für Restrukturierungsgerichte zu ermöglichen (Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrats). Um eine professionelle und effiziente Bearbeitung von Restrukturierungssachen zu gewährleisten, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuständigkeit eines Amtsgerichts für Restrukturierungssachen über die Landesgrenzen hinaus zu vereinbaren und eine für mehrere Länder zuständige gemeinsame Restrukturierungsabteilung eines Amtsgerichts zu schaffen. Diese Möglichkeit wird insbesondere Ländern mit nur einem Oberlandesgericht gestatten, bezirksübergreifende Zuständigkeiten zu schaffen.

Die Vorschrift orientiert sich an den Vorbildern in § 3 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung und § 3 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, welche ebenfalls die Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus ermöglichen. Nicht auf Restrukturierungssachen übertragbar ist die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Gerichte, weil die Restrukturierungsgerichtsbarkeit keine gesonderte Fachgerichtsbarkeit ist, sondern Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zu § 42 Absatz 4 [neu]

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, mit welcher sichergestellt wird, dass von der Auflebensregelung alle von § 42 Absatz 1 StaRUG-E erfassten Antragspflichten erfasst werden.

Zu § 43 [neu]

Infolge der Streichung der Regelungen zu den allgemeinen Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§§ 2 f. StaRUG-RegE) bedurfte die Vorschrift einer Anpassung. Die Vorschrift knüpft nun, inhaltlich unverändert, an die auch im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger in § 32 Absatz 1 StaRUG-E statuierte Pflicht zur Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers an. Absatz 1 Satz 1 spricht die aus der Legalitätspflicht folgende Selbstverständlichkeit aus, dass die Geschäftsleiter der von § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 InsO erfassten haftungsbeschränkten Rechtsträger auf die Einhaltung der Pflichten des § 32 Absatz 1 StaRUG-E hinwirken müssen. Verletzt ein Geschäftsleiter diese Pflichten, ist er der Gesellschaft zum Ersatz des den Gläubigern daraus resultierenden Gesamtschadens verpflichtet, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Grundsätzen, denen gesellschaftsrechtliche Haftungsansprüche bei der Verletzung gläubigerschützender Pflichten unterliegen. Hiernach ist der Verzicht auf den Ersatzanspruch wie auch der Vergleich über ihn unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist (Absatz 2 Satz 1). Das gilt nur dann nicht, wenn der Ersatzpflichtige selbst insolvent ist und der Vergleich zur Abwendung oder in Gestalt eines Insolvenzplans der Bewältigung dieser Insolvenz dient oder wenn im Fall der Insolvenz des Ersatzberechtigten der Insolvenzverwalter für letzteren handelt (Absatz 2 Satz 2). Die in Absatz 3 enthaltenen Verjährungsregelungen entsprechenden Regelungen zur Verjährung von gesellschaftsrechtlichen Ersatzansprüchen, welche sich an die Verletzung gläubigerschützender Pflichten knüpfen.

Zur Streichung von §§ 51 bis 55 [alt]

Der Rechtsausschuss empfiehlt im Lichte der Kritik an der Vertragsbeendigung die Regelungen zu streichen.

Zu § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 [neu]

Mit der Regelung wird der Forderung des Bundesrats nach Klarstellung nachgekommen, dass bereits die Verletzung der Offenlegungspflichten in einem Geschäftsjahr ausreicht (Nummer 19 der Stellungnahme des Bundesrats). Der Regierungsentwurf hatte die Lesart zugelassen, dass diese Pflichten kumulativ in den letzten drei vergangenen Jahren verletzt worden sein mussten.

Zu § 51 Absatz 5 [neu]

Der Schuldner soll für den Fall, dass das Restrukturierungsgericht seinen Antrag auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung zurückweist, ein unbeschränktes Beschwerderecht haben. Für die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf die Versagung wegen des Fehlens einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ist kein Grund ersichtlich.

Zu § 53 Absatz 4 [neu]

Es wird – entsprechend Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie – klargestellt, dass die Regelung den Fall des Zuzugs des Schuldners ins Inland regelt und nicht, wie es die Fassung im Regierungsentwurf nahelegte, den Fall eines Wegzugs in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Zu § 54 Absatz 2 [neu]

Es wird klargestellt, dass dem Schuldner keine von der Gestattung durch den Berechtigten unabhängige Befugnis zur Einziehung, Veräußerung oder Verarbeitung zusteht.

Zu § 59 Absatz 1 Nummer 4 [neu]

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu § 59 Absatz 2 [neu]

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu § 61 [neu]

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Der Verweis auf § 48 Absatz 1 Satz 3 StaRUG-RegE war falsch, weil dieser seinerseits auf § 47 Satz 3 StaRUG-RegE verwies, auf den bereits unmittelbar in § 68 Satz 3 StaRUG-RegE verwiesen wurde. Beabsichtigt war der Verweis auf die Ladungsfrist von 7 Tagen. Diese reicht aus, weil in der Situation des § 60 Satz 2 StaRUG-E bereits die Abstimmung der Planbetroffenen über den Plan stattgefunden hat, sodass diese sich mit dem Inhalt des Plans schon vertraut machen konnten.

Zu Streichung von § 74 Absatz 2 [alt]

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 51 bis 55 StaRUG-RegE.

Zu § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 [neu]

Es wird klargestellt, dass die Betroffenheit immer nur aus einer Einbeziehung in den Plan oder aus der Unterwerfung unter eine Stabilisierungsanordnung resultieren kann.

Zu § 76 Absatz 2 (Einleitungssatz) [neu]

Die Änderung stellt klar, dass es unerheblich ist, ob die Bestellung nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 StaRUG-E erfolgt ist. Entscheidend ist allein, ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind. Damit wird insbesondere auch der Fall erfasst, in dem diese Voraussetzungen erst nach dem Zeitpunkt der Bestellung eintreten.

Zu § 76 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b [neu]

Die Befugnisse, die dem Restrukturierungsbeauftragten nach § 76 Absatz 2 StaRUG-E übertragen werden können, werden weiter an die Befugnisse des Sachwalters nach § 275 Absatz 2 InsO angenähert.

Zu § 78 Absatz 2 [neu]

Da der Restrukturierungsbeauftragte schon zu einem Zeitpunkt bestellt werden kann, zu dem der Restrukturierungsplan noch nicht zwingend in seiner abschließenden Fassung vorliegen muss, wird klargestellt, dass auf den Kreis der Gläubiger abzustellen ist, die nach dem Stand des Restrukturierungskonzepts und der Verhandlungen im Beststellungszeitpunkt voraussichtlich in den Plan einbezogen sein werden.

Zu § 81 Absatz 5 [neu]

Mit der Änderung wird einer Forderung des Bundesrats entsprochen (Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrats). § 81 Absatz 5 StaRUG-E soll die öffentliche Hand durch Bestimmung einer Vorschusspflicht davor schützen, mit Kosten in Vorleistung gehen zu müssen und den gegen den Auslagenschuldner bestehenden Ersatzanspruch später nicht realisieren zu können. Dies soll nicht nur im Fall einer zwingend von Amts wegen zu erfolgende Bestellung nach § 73 Absatz 1 und 2 StaRUG-E der Fall sein, sondern auch bei einer im Ermessen des Gerichts liegenden Bestellung.

Zu § 81 Absatz 6 [neu]

Mit der Änderung wird einer Forderung des Bundesrats entsprochen (Nummer 23 der Stellungnahme des Bundesrats). Die Vorschusspflicht des § 81 Absatz 5 StaRUG-E soll auch bei einer durch Ausdehnung des Stundenbudgets erfolgenden Vergütungserhöhung greifen.

Zu § 82 Absatz 4 [neu]

Da der Vorschuss auf die später nach § 82 Absatz 1 StaRUG-E festzusetzende Vergütung angerechnet wird, ohne dass sich aus der Bemessung des Vorschusses für die spätere Festsetzung der Vergütung Bindungswirkungen ergeben, bedarf es keiner Festsetzung des Vorschusses vor Auszahlung.

Zu § 83 [neu]

Zum Zeitpunkt der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten steht der Kreis der Auslagenschuldner noch nicht in jedem Fall bereits abschließend fest. Denn nach § 82 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz StaRUG-E kann ein Teil der Auslagen dem Schuldner aufzuerlegen sein. Deshalb wird klargestellt, dass auf die voraussichtlichen Auslagenschuldner abzustellen ist.

Zu § 90 Absatz 1 [neu]

Die Ergänzung stellt klar, dass sich der Schutz des § 90 Absatz 1 StaRUG-E auch auf Anfechtungen nach dem Anfechtungsgesetz bezieht.

Zu § 93 [neu]

Bei den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen handelt es sich – anders als beim Insolvenzverfahren – nicht um ein Gesamtverfahren. Der Schuldner kann dafür optieren, von nur einem Teil seiner Gläubiger Sanierungsbeiträge einzufordern. Die Forderungen bestimmter Gläubiger wie insbesondere der Arbeitnehmer sind von vornherein und umfassend vor Eingriffen geschützt. Vor diesem Hintergrund ist eine verfahrensmäßige Vertretung der gesamten Gläubigerschaft im Verfahren nicht nur verzichtbar, sondern sogar nachteilig. Wie auch das Insolvenzverfahren ist der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen vom Grundsatz geprägt, dass Entscheidungen von denjenigen getroffen werden, die von diesen Entscheidungen betroffen sind. Die verfahrensrechtliche Einbeziehung von Parteien, die keine Sanierungsbeiträge leisten, sondern umgekehrt von diesen profitieren, würde ineffiziente Anreize schaffen und führte zur Erschwerung von Abstimmungen. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen würde überdies die Flexibilität und Effizienz einbüßen, die ihn gegenüber dem Insolvenzverfahren auszeichnen.

Anders kann dies in dem Ausnahmefall zu bewerten sein, dass der Schuldner mit Ausnahme der nach § 4 StaRUG-E ausgenommenen Gläubiger von allen Gläubigern Sanierungsbeiträge einfordert. In diesen Fällen kann das Verfahren aus Sicht der Gläubigerschaft Züge aufweisen, die einem (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahren ähneln. Bei einer inhomogenen Gläubigerschaft kann der Verfahrensanlass ähnliche Bedürfnisse nach einer Koordinierung der unterschiedlichen Interessen und Betroffenheiten entstehen lassen, die im Insolvenzverfahren bestehen. Daher soll das Gericht nach Absatz 1 Satz 1 einen Gläubigerbeirat einsetzen können. Die für die Einsetzung erforderlichen gesamtverfahrensartigen Züge liegen nur vor, wenn eine Vielzahl von Gläubigern mit inhomogenen

Interessen vertreten ist. Daran fehlt es, wenn sich die Gläubigerschaft ausschließlich aus wenigen Gläubigern mit vergleichbaren Interessen zusammensetzt. Für die Zusammensetzung des Gläubigerbeirats gilt gemäß Absatz 1 Satz 2 § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a der Insolvenzordnung, der die Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren regelt, entsprechend. Über den Verweis des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a InsO-E auf § 67 der Insolvenzordnung folgt, dass dem Gläubigerbeirat auch ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören soll. Da Arbeitnehmerforderungen im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen vor planbasierten Eingriffen geschützt sind, bedarf dies der durch Satz 2 geleisteten Klarstellung.

Ist ein Gläubigerbeirat eingerichtet, tritt nach Absatz 2 an die Stelle des gemeinschaftlichen Vorschlags der Planbetroffenen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 StaRUG-E für die Person des Restrukturierungsbeauftragten der einstimmige Beschluss des Gläubigerbeirats. Die Regelung ist an das Vorschlagsrecht des vorläufigen Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren angelehnt.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat der Gläubigerbeirat den Schuldner bei der Geschäftsführung zu unterstützen und überwachen, diese Aufgaben entsprechen denen eines Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren. Nach Absatz 3 Satz 2 hat der Schuldner dem Beirat zudem die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anzuzeigen.

Aufgrund der Ausgestaltung des Beirats in Anlehnung an den Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren richtet sich die Vergütung der Mitglieder nach der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsordnung.

Zu § 95 Absatz 1 Satz 2 [neu]

Die Änderung soll sicherstellen, dass sich in der Verwendung der Begriffe Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung keine Abweichungen zu § 17 Absatz 2 Satz 2 InsO ergeben.

Zu Artikel 5 – Änderung der Insolvenzordnung

Zu Nummer 1 [alt] (Streichung der Änderung von § 2 Absatz 2)

Mit der Streichung der auf eine Zuständigkeitskonzentration für Regelinsolvenzverfahren zielenden Entwurfsregelung wird einer Forderung des Bundesrats entsprochen (Nummer 21 der Stellungnahme des Bundesrats).

Zu Nummer 3 [neu] (Änderung von § 3c Absatz 1)

Mit der Anpassung wird einer Forderung des Bundesrats entsprochen (Nummer 25 der Stellungnahme des Bundesrats).

Zu Nummer 9 (Änderung von § 15b Absatz 1)

Es wird klargestellt, dass bei Vereinen und Stiftungen keine Zahlungsverbote bestehen. Die bisherige Entwurfsregelung lässt dies nicht in ihrem Wortlaut, sondern allein in ihrer Begründung erkennen. Mit der Anknüpfung an eine nach § 15a Absatz 1 InsO bestehende Antragspflicht wird dies nun auch im Wortlaut und im systematischen Verhältnis der Bestimmung zu § 15a InsO sichtbar. Denn nach § 15a Absatz 7 InsO unterliegen die Vorstände von Stiftungen und Vereinen nicht der Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 InsO.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 15b Absatz 8)

Die Regelung dient dazu, die Pflichtenkollision von Geschäftsführern im Zeitraum vom Eintritt der Insolvenzreife bis zur Verfahrenseröffnung aufzulösen. Hier unterliegt der Geschäftsführer bislang einerseits der Pflicht zur Masseerhaltung, die es ihm verwehrt, selektiv Ansprüche zu begleichen, die im eröffneten Verfahren nur als Insolvenzforderung durchsetzbar sind. Andererseits unterliegt er einer haftungsbewehrten Pflicht zur Steuerabführung. Es wird allgemein als wünschenswert angesehen, diese Pflichtenkollision in einer Weise aufzulösen, die für Geschäftsleiter handhabbar ist und ihnen Möglichkeiten aufzeigen, sich regelkonform und ohne das Risiko einer Haftung zu verhalten.

Entlastet werden diejenigen Geschäftsleiter, die ihren Verpflichtungen aus § 15a InsO nachkommen. Wer nach Eintritt der Insolvenzreife unverzüglich die nach § 15a InsO gebotenen Schritte einleitet, also entweder einen Insolvenzantrag stellt oder die Antragsfristen ausnutzt, um Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben, sollte nicht gleichzeitig gegenläufigen Pflichten ausgesetzt sein. Der Vorrang der Massesicherungspflicht vor der Pflicht zur Abführung von Abgaben entspringt dem insolvenzrechtlichen Gedanken,

dass ab dem Eintritt der Insolvenzreife die selektive Zahlung einzelner Verbindlichkeiten, die ab Verfahrenseröffnung als Insolvenzforderungen geltend zu machen sind, unzulässig sein muss.

Dem Grunde nach wird dieser insolvenzrechtliche Gedanke auch vom BFH anerkannt. Verweigert der vorläufige Verwalter die erforderliche Zustimmung für die Zahlung der Steuern, entfällt auch nach der Rechtsprechung des BFH mangels Verschulden eine Haftung des Geschäftsführers (BFH, Urteil vom 22. Oktober 2019 – VII R 30/18, NZI 2020, 585). Da jeder vorläufige Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt aufgrund der insolvenzrechtlichen Massesicherungspflicht eine Zustimmung zur Entrichtung von Steuern nie erteilen darf, wirkt diese Rechtsprechung formalistisch. Sie hat allein zur Folge, dass schlecht beratene Geschäftsführer in Haftungsfallen geraten. Gut beratene Geschäftsführer hingegen werden die vom BFH geforderten Formalien einhalten und sich – bei gleichem Ergebnis für den Fiskus – haftungsfrei halten können. Nach heutiger Rechtslage und Praxis erhält der Fiskus also Zahlungen allein von solchen Geschäftsleitern, die sich mit den Anforderungen der Rechtsprechung an die zumutbaren Schritte gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt nicht hinreichend auskennen.

In der vorläufigen Eigenverwaltung fehlt höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen Massesicherungspflicht und Steuerentrichtungspflicht bisher. Insolvenz- und Finanzgerichte haben uneinheitlich geurteilt (gegen einen Vorrang der Massesicherungspflicht vor der Steuerzahlungspflicht FG Münster, Urteil vom 16. Mai 2018 – 7 K 783/17, EFG 2018, 1156. Der BFH hat die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen, BFH, Beschluss vom 4. Juni 2019 – VII B 101/18 (n.v.); a. A. AG Hamburg, Beschluss vom 14. Juni 2014 – 67b IN 196/14, ZIP 2014, 2101). Beide Pflichten können aber, wenn sie verletzt werden, eine persönliche Haftung des Geschäftsführers nach sich ziehen. Der Geschäftsführer findet sich also in einer Zwickmühle wieder, weil er sich zwei gegenläufigen und haftungsbewehrten Pflichten ausgesetzt sieht. Diese Pflichtenkollision soll in der Weise aufgelöst werden, dass eine haftungsbewehrte Verletzung der Steuerabführungspflicht ausgeschlossen ist, wenn der Geschäftsleiter seinen insolvenzrechtlichen Pflichten nachkommt.

Auch hier werden Ausweichgestaltungen entbehrlich, zum Beispiel die verbreitete Praxis, die Finanzverwaltung zunächst von der Insolvenzreife in Kenntnis zu setzen, dann die Steuerverbindlichkeit zunächst zu tilgen und die Zahlung sodann nach Eröffnung des Insolvenzverfahren im Anfechtungswege zurück zur Masse zu ziehen. Hier kann der Fiskus also nach derzeitiger Rechtslage Zahlungen zwar zunächst vereinnahmen, muss sie aber nach Insolvenzeröffnung wieder an den Insolvenzverwalter herausgeben. Behalten kann er Zahlungen nur, wenn der Geschäftsleiter schlecht beraten ist und nicht wusste, dass er das Finanzamt zunächst über den Eintritt der Insolvenzreife informieren muss, ehe er zahlt. Auch vor diesem Hintergrund würde die Neuregelung dem Fiskus im Ergebnis wenig nehmen, weil gut beratene Geschäftsleiter schon heute ihre persönliche Haftung vermeiden können, dabei aber vorübergehende Liquiditätsbelastungen der von ihnen vertretenen Gesellschaft hinnehmen müssen, welche die Sanierungsaussichten belasten, ohne dem Fiskus einen dauerhaften Vorteil zu bringen.

Wenn der Geschäftsleiter seine Pflichten nach § 15a InsO zunächst verletzt hat, dann aber doch noch einen Antrag stellt, oder wenn es aufgrund eines Fremdantrags zur Bestellung eines Verwalters kommt, ist es zwar richtig, den Geschäftsleiter für die bis zum Beginn des vorläufigen Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Steuerschulden haften zu lassen. Für die ab diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuerschulden ist deren Nichtbegleichung aber nicht mehr auf die frühere Pflichtverletzung zurückzuführen. Denn auch bei rechtzeitiger Antragstellung hätten die Forderungen nicht beglichen werden können, und der Geschäftsleiter, der seine Pflichten nunmehr wieder erfüllt, sollte sich wiederum nicht der oben dargestellten Pflichtenkollision ausgesetzt sehen, zumal der gut beratene Geschäftsleiter ja auch nach geltendem Recht wiederum die genannten Strategien zur Haftungsvermeidung nutzen könnte.

Unberührt bleibt die Haftung nach § 69 AO für die die bereits vor Eintritt der Insolvenzreife begangenen Pflichtverletzungen in Gestalt der Nichtzahlung von Steuern, die bereits vor Eintritt der Insolvenzreife fällig waren. Denn hier lag im Zeitpunkt der Fälligkeit noch keine insolvenzrechtliche Pflicht vor, welche mit der Steuerzahlungspflicht kollidiert haben könnte. Haftungsbewehrt bleibt auch die Nichtbegleichung derjenigen Steuerschulden, die im Zeitraum zwischen dem (fruchtlosen) Ablauf der Insolvenzantragsfrist und der (aufgrund eines später dann doch noch nachgeholt Antrags) Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens fällig werden. Es werden also keine Anreize zur Pflichtverletzung geschaffen, wohl aber Anreize zur nachträglichen Erfüllung der Insolvenzantragspflicht. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung, soweit der Geschäftsleiter durch eine Pflichtverletzung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereitelt. Dies spricht insbesondere Fälle an, in denen der Geschäfts-

leiter keine angemessenen Maßnahmen zur Überwachung bestandsgefährdenden Entwicklungen ergreift und deshalb zu spät reagiert oder bei erkannter drohender Zahlungsunfähigkeit seine Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen verletzt und es aufgrund dessen zu einer Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse kommt.

Zu Nummer 13 [neu] (Änderung von § 39 Absatz 1)

Mit der Ergänzung wird einer Forderung des Bundesrats entsprochen (Nummer 23 der Stellungnahme des Bundesrats). Der Wirtschaftsförderungszweck, denen staatliche Förderbanken unterliegen, erlaubt es, sie von der Anwendbarkeit der Regeln zur Gesellschafterfremdfinanzierung auszunehmen. Insoweit erfolgt ein Gleichlauf mit Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach § 24 des Unternehmensbeteiligungsgesellschaften-Gesetzes (UBGG) ebenfalls von der Anwendung des Gesellschafterdarlehensrechts ausgenommen sind.

Zu Nummer 14 [neu] (Änderung von § 55 Absatz 4)

Mit den Änderungen wird der Anwendungsbereich der Vorschrift einerseits auf die vorläufige Eigenverwaltung erstreckt, andererseits auf bestimmte Steuerarten beschränkt.

Auf die vorläufige Eigenverwaltung ist § 55 Absatz 4 InsO nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht anzuwenden (BGH, Urteil vom 22. November 2018 – IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243). Anders als im vorläufigen Regelverfahren handelt es sich dabei bei den im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren entstehenden Steuerschulden nicht um Masseverbindlichkeiten, sondern um Insolvenzforderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur zur Tabelle angemeldet und quotal befriedigt werden können.

In der Praxis führt diese unterschiedliche Behandlung zu falschen Anreizen und wirtschaftlichen Ungleichbehandlungen. Der eigenverwaltende Schuldner kann die Masse bislang bewusst dadurch anreichern, dass er die vom Kunden erhaltenen Umsatzsteuern vereinnahmt, diese aber nicht an den Fiskus abführt. Sofern der eigenverwaltende Schuldner die Steuer zahlt, kann sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Anfechtung unterliegen. Dies wirkt sich auch verzerrend auf den Wettbewerb und zulasten solventer Konkurrenten aus, da der eigenverwaltende Schuldner seine Produkte oder seine Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen anbieten kann.

Da diese Verwerfungen hauptsächlich dort entstehen, wo der Schuldner die durch seine Tätigkeit entstehende Steuer von einem Dritten zwecks Abführung an den Fiskus erhalten hat, wird die Regelung auf solche Steuerarten begrenzt, die darauf ausgelegt sind, über den Preis auf den Leistungsempfänger abgewälzt zu werden. Dies ist zum einen die Umsatzsteuer einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer. Aufgrund der der Umsatzsteuer eigenen Rechtssystematik fungiert der Unternehmer nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 8. Mai 2019 – C-127/18, A-PACK CZ s. r. o. / Odvolací finanční reditelství, DStRE 2020, 34, Rn. 22 m. w. N.) als „Steuer-einnehmer für Rechnung des Staates“. Gleiches gilt für die sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben und andere Abgaben der Europäischen Union, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern, einschließlich der Biersteuer, sowie für die Luftverkehrsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer. Die weitere Einbeziehung dieser Abgaben ist systemgerecht, weil diese auch überwiegend auf eine Abwälzung auf den Verbraucher ausgelegt sind. Zudem knüpft das Entstehen dieser Abgaben grundsätzlich an bestimmte Handlungen des Schuldners an, weil der Steuertatbestand in der Regel durch das Erbringen einer bestimmten Leistung bzw. durch den Übergang der Ware in den freien Verkehr ausgelöst wird. Gleiches gilt für die Lohnsteuer, da hier der Schuldner die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers an die Finanzbehörden abzuführen hat. Praktische Auswirkungen hat diese Regelung aber nur in den Fällen, in denen der Zeitraum der vorläufigen Insolvenzverwaltung bzw. der vorläufigen Eigenverwaltung die Dauer der Zahlung des Insolvenzgeldes durch die Bundesagentur für Arbeit überschreitet.

Zur Vermeidung von Anlastungen des Bundeshaushalts oder Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der eigenmittelrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben die Eigenmittel der EU mit in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen.

Zu Nummer 17 [neu] (Änderung von § 59)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 16 [alt] (Streichung der Änderung von § 64)

Der Ausschuss hat die Regelung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Insolvenzverwaltervergütungsbeschlüssen überprüft. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Transparenz der mit dem Insolvenzverfahren

verbundenen Kosten gegenüber den Gläubigern von hoher Bedeutung ist. Denn das zentrale Ziel des Insolvenzverfahrens ist die bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Insolvenzverwaltervergütung schmälern die Insolvenzmasse, die an die Insolvenzgläubiger verteilt werden kann. Der Zugang der Gläubiger zu den Informationen über die Höhe der Insolvenzverwaltervergütung und die Möglichkeit, gegen fehlerhafte Vergütungsbeschlüsse ein Rechtsmittel einlegen, sollte daher nicht erschwert werden. Dies stellt die bisherige Fassung des § 64 InsO in der Auslegung durch den BGH sicher, wonach die Vergütungsbeschlüsse mit Ausnahme der festgesetzten Beträge im Wesentlichen vollständig zu veröffentlichen sind (BGH, Beschluss vom 14. Dezember 2017 – IX ZB 65/16). Bei ihr soll es bleiben.

Zu Nummer 18 [alt] (Streichung der Änderung von § 169 Satz 2)

Eine Verkürzung des Dreimonatszeitraums bis zum Beginn des Zinslaufs um die Dauer einer vorangegangenen Verwertungssperre ist nicht erforderlich, weil während der Verwertungssperre nach § 54 Absatz 1 Satz 1 StaRUG [neu] bereits vom ersten Tag an Zinsen zu zahlen sind.

Zu Nummer 21 Buchstabe b [neu] (Änderung von § 217 Absatz 2)

Für die Beschränkung der Regelung auf von Tochterunternehmen gestellte Drittsicherheiten ist kein Grund ersichtlich. Wie bei § 2 Absatz 4 StaRUG [neu] sollen daher auch die von Mutter- und Schwesterunternehmen gestellten Drittsicherheiten einbezogen werden.

Zu Nummer 22 Buchstabe b [neu] (Änderung von § 220 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 217 Absatz 2 InsO.

Zu Nummer 25 [neu] (Änderung von § 230 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 217 Absatz 2 InsO.

Zu Nummer 36 [neu] (Änderung von § 269f Absatz 3)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 37 [neu] (Änderung von § 270b Absatz 2 Nummer 3)

Es wird auf Anregung des Bundesrats (Nummer 28 der Stellungnahme des Bundesrats) klargestellt, dass bereits die Verletzung der Offenlegungspflichten in einem der letzten drei Jahren ausreichend ist. Der Regierungsentwurf hatte auch die Lesart zugelassen, dass die Pflichten in allen drei Jahren verletzt sein müssen.

Zu Nummer 39 Buchstabe a [neu] (Änderung von § 272 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 40 [alt] (Streichung von § 274a)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein gemäß § 274a InsO-E bestellter Sonder-sachwalter trotz des begrenzten Aufgabenbereichs die Durchführung des Eigenverwaltungsverfahrens verkompliziert und verteuert, wird die Möglichkeit der Bestellung eines Sondersachwalters gestrichen.

Zu Artikel 6 – Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Zu Nummer 7 (Einfügung von § 12a Absatz 5)

Es wäre widersprüchlich, wenn die Auslagenpauschale des vorläufigen Sachwalters höher wäre als diejenige des Sachwalters im eröffneten Verfahren. Deshalb wird die Auslagenpauschale des vorläufigen Sachwalters an diejenige des Sachwalters angepasst.

Zu Nummer 7 (Streichung von § 12b)

Bei der Streichung des § 12b InsVV-RegE handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 274a Absatz 1 InsO-RegE.

Zu Artikel 9 – Insolvenzstatistikgesetz**Zu Nummer 6 (Änderung von § 4a Nummer 2 Buchstabe c)**

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Zur Berechnung der Befriedigungsquoten (Deckungsquoten im engeren Sinne) benötigt das Statistische Bundesamt die Gesamtsumme der Forderungen der Restrukturierungsgläubiger und nicht nur den Betrag derjenigen Forderungen, die im Verfahren befriedigt wurden.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 6 Absatz 3)

Die Streichung dient der Anpassung der Übergangsvorschrift an § 4c Absatz 1 InsStatG-E. Dort ist die Auskunftspflicht allein den Amtsgerichten auferlegt, sodass die Nennung des Schuldners in der Übergangsvorschrift obsolet ist.

Zu Artikel 10 – COVID-19-Insolvenzsetzungsgesetz**Zu Nummer 1 (Einfügung eines neuen § 1 Absatz 3)**

Infolge der jüngsten behördlichen Maßnahmen in Reaktion auf die Zunahme des Infektionsgeschehens ist es im Spätherbst wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsverkehrs und in der Folge zu Umsatzeinbrüchen in den hiervon besonders betroffenen Unternehmensbranchen gekommen. In Reaktion hierauf ist das Angebot staatlicher Hilfeleistungen nochmals ausgebaut worden (sog. „November- und Dezemberhilfen“). Die Bearbeitung der Anträge auf die Gewährung der beantragten Hilfen nimmt angesichts der Fülle der Anträge Zeit in Anspruch. Auszahlungen können sich damit bis zum Jahresende oder darüber hinaus verzögern. Daher soll die Antragspflicht für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen erwarten können. Voraussetzung ist, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt sind. Soweit in diesem Zeitraum bei bereits aufgelegten Programmen aus rechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere IT-technischen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, welche nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen sind dem Zweck der Regelung entsprechend solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen § 2 Absatz 5)

Im Fall der Aussetzung der Antragspflicht nach § 1 Absatz 3 gelten die auf die Aussetzung der Antragspflicht nach § 1 Absatz 1 bezogenen Absätze 1 bis 3 entsprechend. Das ist erforderlich, um die betroffenen Geschäftsführer, Unternehmen und deren Gläubiger und Geschäftspartner von den sich an die Insolvenzreife knüpfenden Haftungs- und Anfechtungsrisiken zu schützen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)

Der im Regierungsentwurf zur Voraussetzung für die Erleichterung der Überschuldungsprüfung gemachte Einbruch der Umsatzerlöse im Jahr 2020 um 40 % des Vorjahres dürfte angesichts der in vielen Branchen oftmals niedrigeren Relationen zwischen Fixkosten und Umsatzerlösen zu hoch angesetzt gewesen sein. Zudem schwanken diese Relationen je nach Branche. Daher soll die Mindestschwelle für die Einbrüche der Umsatzerlöse auf 30 % herabgesetzt werden und die Regelung für solche Fälle geöffnet werden, in denen sich anhand der konkreten oder branchenspezifischen Relationen zeigen lässt, dass bereits geringere Umsatzeinbrüche zu pandemiebedingten Schieflagen führen können.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen § 5)

Die aufgrund der Ergebnisse der ESUG-Evaluation vorgenommene Neugestaltung der Vorschriften der Eigenverwaltung in der Insolvenzordnung zielt darauf, Schuldnern einen rechtssicheren Zugang zu den Eigenverwaltungsverfahren zu eröffnen. Dieser soll jedoch den Preis einer umfangreichen und soliden Vorbereitung haben, der sich unter den gegenwärtigen Krisenbedingungen zuweilen auch als Hemmnis für den Zugang zu den Verfahren erweisen kann. Um zum gegenwärtigen Zeitpunkt Erschwerungen beim Zugang zu den Eigenverwaltungsverfahren auszuschließen, sollen die bislang geltenden Regelungen für einen Übergangszeitraum für solche Unternehmen fortgelten, deren Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass auf zwischen dem 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021 beantragten Eigenverwaltungsverfahren weiterhin die derzeit geltenden Regelungen der §§ 270 bis 285 der Insolvenzordnung anzuwenden sind, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Zu Absatz 2

Die Rückführbarkeit der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie wird bei Vorlage einer den Vorgaben des Absatz 2 entsprechenden Bescheinigung angenommen.

Zu Absatz 3

Anstelle einer Bescheinigung nach Absatz 2 kann der Schuldner im Eröffnungsantrag auch darlegen und versichern, dass keine Verbindlichkeiten bestehen, die am 31. Dezember 2019 bereits fällig und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestritten waren. Auch dann wird die Rückführbarkeit der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie angenommen.

Zu Absatz 4

Die mit der Anwendung der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften bewirkten Anordnungs erleichterungen sind Schuldner vorbehalten, deren Insolvenzreife auf die COVID-19-Pandemie zurückgeht. Stellt sich heraus, dass die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners nicht auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, bedarf es, ergänzend zu den Aufhebungsmöglichkeiten des geltenden Rechts, der Möglichkeit die (vorläufige) Eigenverwaltung zu beenden. Dies regelt Absatz 3. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gerichts.

Zu Absatz 5 und 6

Grundsätzlich kommt die Anordnung einer Eigenverwaltung nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass der Schuldner seinen insolvenzrechtlichen Pflichten nachkommt. Hierfür ist oftmals eine Beratung des Schuldners erforderlich. Für die vorliegende Sonderkonstellation wird in Absatz 5 die Möglichkeit geschaffen, sowohl im vorläufigen als auch im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren anzuordnen, dass Verfügungen des Schuldners der Zustimmung durch den vorläufigen Sachwalter oder des Sachwalters bedürfen. Aufgrund dieser Möglichkeit ist eine spezifische insolvenzrechtliche Expertise auf Seiten des Schuldners nicht zwingend erforderlich. Absatz 6 regelt daher, dass die Annahme von Nachteilen für die Gläubiger nicht allein darauf gestützt werden kann, dass der Schuldner keine Vorkehrungen zur Sicherstellung seiner Fähigkeit zur Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten getroffen hat.

Zu Absatz 7

Ordnet das Gericht nach Absatz 1 die vorläufige Eigenverwaltung oder Eigenverwaltung an, ist für die Vergütung die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2020 anzuwenden. Satz 2 regelt, dass dies auch bei einer nachfolgenden Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung oder Eigenverwaltung gilt, damit das Gericht nicht unterschiedliche Regelungen für die Festsetzungen zugrundelegen muss.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 6 [neu])

§ 6 basiert auf § 5 Satz 1 COVInsAG-RegE und ist rechtstechnisch an die in § 5 vorgesehene Fortgeltung der bisherigen Regelungen angepasst. Ergänzend wurde – entsprechend der Änderungen in § 4 – die Mindestschwelle für die Einbrüche der Umsatzerlöse auf 30 % herabgesetzt und die Regelung für solche Fälle geöffnet, in denen sich anhand der konkreten oder branchenspezifischen Relationen zeigen lässt, dass bereits geringere Umsatzeinbrüche zu pandemiebedingten Schief lagen führen können.

Zu Nummer 3 (Anfügung von § 7)

Im Zuge der COVID-19-Krise hat die öffentliche Hand umfangreiche staatliche Stützungsmaßnahmen zur Überwindung der hierdurch bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt. Daher ist zu erwarten, dass bei künftigen Restrukturierungssachen und Insolvenzplanverfahren derartige Stützungsmaßnahmen die Grundlage für einen bedeutenden Teil der Forderungen ausmachen, so dass in dieser besonderen Situation die Bildung einer eigenen Gruppe in Rede stehen könnte, in der die Gläubiger der öffentlichen Hand versammelt werden. Zu nennen

sind insbesondere von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) sowie von Förderbanken und anderen Trägern von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen auf der Ebene der Länder gewährte Darlehen und Garantien bzw. Bürgschaften. Um zu vermeiden, dass diese Gläubiger ohne sachlichen Grund benachteiligt werden, soll ausgeschlossen werden, dass der Zusammenhang, in dem Forderungen mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen stehen, allein ein zulässiges Kriterium für die Auswahl der Planbetroffenen (§ 8 StaRUG [neu]) und die Bildung von Gruppen (§ 9 StaRUG [neu]) bildet.

Satz 1 stellt für diese Zwecke klar, dass eine Differenzierung, die allein daran anknüpft, ob Forderungen von Großgläubigern im Zusammenhang mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen stehen, nicht sachgerecht i.S.v. §§ 8, 9 StaRUG [neu] ist und auch nicht die Bildung einer gesonderten Gruppe im Rahmen von § 222 InsO rechtfertigt. Eine derartige Differenzierung wäre nicht nur im Hinblick auf den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung problematisch, sondern würde auch beihilferechtliche Fragen aufwerfen, insbesondere, wenn für die Gläubigergruppe, die ausschließlich aus Forderungen im Zusammenhang mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen besteht, ein im Vergleich zu anderen Gläubigergruppen, insbesondere sonstigen Darlehen, höhere Kürzung der Forderung vorgesehen würde. Dies liefe auf eine Begünstigung anderer privater Gläubiger auf Kosten der öffentlichen Haushalte hinaus. Die COVID-19-Stützungsmaßnahmen dienen aber der Stützung des Unternehmens, nicht der übrigen Gläubiger. Durch die Formulierung „allein für sich“ soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit, sachlich begründet im Einzelfall gesonderte Gruppe für Forderungen im Zusammenhang mit Stützungsmaßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zu bilden und diese anderes zu behandeln als andere Gläubiger, nicht ausgeschlossen wird. Diese Differenzierung muss jedoch mit anerkannten, sachlichen und marktadäquaten Kriterien, die an die Besonderheiten der Risikostruktur und der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung anknüpfen, erfolgen, und darf nicht ohne weitere sachliche Begründung allein pauschal auf den Zusammenhang mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen abstellen.

Satz 2 spezifiziert näher, wann staatliche Leistungen im Sinne dieser Vorschrift vorliegen. Hierzu gehören zum einen von der KfW und dem WSF oder den Ländern oder Kommunen gewährte Darlehen und sonstige Finanzhilfen. Hierzu zählen auch Rückforderungen wegen zu Unrecht gezahlter Finanzhilfen oder zu Unrecht erhaltener Vergünstigungen bezüglich Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsleistungen, die im Zusammenhang mit Förderprogrammen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gewährt wurden.

Satz 3 stellt klar, dass soweit der WSF, die KfW, sonstige Förderbanken oder sonstige Rechtsträger der öffentlichen Hand oder im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Förderprogrammen zur Bewältigung der COVID-19-Krise Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Sicherheitsleistungen bezüglich von Forderungen abgegeben haben, auch die die auf diese Weise gesicherten Forderungen von Banken und sonstigen Personen der Privatwirtschaft von der Regelung in Satz 1 erfasst werden.

Zu Artikel 13 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1 (Einfügung von § 204 Absatz 1 Nummer 10a)

Einem Gläubiger, der von einer Vollstreckungssperre betroffen ist, ist es für die Dauer der Sperre verwehrt, durch Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung gemäß § 212 Absatz 1 Nummer 2 BGB einen Neubeginn der Verjährung herbeizuführen. Zum Schutz der berechtigten Interessen betroffener Gläubiger ist es daher erforderlich, aber auch ausreichend, die Verjährung für die Dauer der Verwertungssperre gemäß § 204 BGB zu hemmen. Nicht geboten erscheint hingegen ein Neubeginn der Verjährung (dieser kann, soweit erforderlich, nach Ende der Vollstreckungssperre durch Beantragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen herbeigeführt werden) oder eine generelle Hemmung aller Ansprüche, die sich gegen den Schuldner richten.

Zu Artikel 15 – Änderung des Aktiengesetzes

Zu Nummer 2 [neu] (Änderung von § 116 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Aufhebung von § 92 Absatz 2 AktG und § 93 Absatz 3 Nummer 6 AktG. Durch die Herauslösung des Verstoßes gegen das Zahlungsverbot aus dem Katalog des § 93 Absatz 3 AktG ist es erforderlich, § 15b InsO als weiteres Verweisziel aufzunehmen.

Zu Artikel 22 – Änderung des Pfandbriefgesetzes

Zu Nummer 2 (Änderung von § 30 Absatz 6a Satz 6)

Das Antragsrecht der Bundesanstalt soll sich neben der Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung auch auf die Aufhebung der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erstrecken.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 30 Absatz 6a Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 25 – Inkrafttreten

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Streichung von Artikel 5 Nummer 1 [alt].

Berlin, den 15. Dezember 2020

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender
und Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

